

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN

Immobilienkaufmann/-frau (AO 06)

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus 4 Prüfungsfächern:

1. Immobilienwirtschaft
2. Kaufmännische Steuerung, Dokumentation
3. Wirtschafts- und Sozialkunde
4. Kundengespräch, Teambesprechung

Die Fächer 1. bis 3. werden schriftlich, das 4. Fach mündlich geprüft. In jedem Prüfungsfach können bis 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt ist:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- in keinem Fach "ungenügend" (unter 30 Punkte) und
- in zwei der drei schriftlichen Fächer mindestens "ausreichend" (mindestens 50 Punkte) und
- in der Summe aller Prüfungsfächer mindestens 250 Punkte, wobei das Fach Immobilienwirtschaft doppelt gezählt wird und im Fach Kundengespräch, Teambesprechung müssen mindestens 50 Punkte -Note ausreichend - erreicht werden.

Die Gesamtnote errechnet sich - unter Berücksichtigung der in der Niederschrift ausgewiesenen Kommastellen - wie folgt:

Fach	Bewertung	Maximale Punktzahl
Immobilienwirtschaft	doppelt	200
Kaufmännische Steuerung, Dokumentation	einfach	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	einfach	100
Kundengespräch, Teambesprechung	einfach	100
Sperrfach = mindestens 50 Punkte		
Gesamtergebnis	geteilt durch 5	500 = 100

Die Punktzahl des Faches Immobilienwirtschaft errechnet sich durch die Addition der Punkte aus dem konventionellen und dem programmierten Teil geteilt durch zwei.

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält nach Teilnahme am letzten Prüfungsfach eine Bescheinigung, in der das Bestehen / nicht Bestehen der Prüfung bestätigt wird.

Bei bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis, in dem das Bestehen der Prüfung bestätigt ist und die Prüfungsleistung in jedem der Prüfungsfächer und dem Gesamtergebnis als Punktzahl (ohne Kommastelle) und Prädikat ausgewiesen wird.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

EINZELHEITEN

Kundengespräch / Teambesprechung

In einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten Dauer soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einer von zwei (aus der selben Wahlqualifikationseinheit) ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben aus den Gebieten

- Steuerung und Kontrolle
- Gebäudemanagement
- Maklergeschäfte
- Bauprojektmanagement
- Wohnungseigentumsverwaltung

zeigen, dass er die Aufgabenerstellung erfasst, Lösungswege entwickeln und begründen kann, wirtschaftliche, rechtliche, technische und ökologische Zusammenhänge beachtet sowie service-, ziel-, adressaten- und situationsbezogenen Kommunikation führen kann.

Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 20 Minuten einzuräumen.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsfächer. Sie kann demnach nur gewährt werden, wenn in bis zu zwei der schriftlichen Prüfungsfächer die Prüfungsleistungen mit "mangelhaft" (unter 50 bis 30 Punkte) und in den übrigen Fächern mit mindestens "ausreichend" (mindestens 50 Punkte) bewertet wurden und wenn dies für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann **nur in einem** der beiden mit "mangelhaft" bewerteten schriftlichen Fächer ermöglicht werden. In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalt beziehen.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für das Prüfungsfach werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

Punkte schriftlich x 2	= neue Punktzahl des Faches
+ Punkte mündliche Ergänzungsprüfung : 3	= Note entsprechend Punkteschlüssel

Noch vor Beginn der mündlichen Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer von der Kammer einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung zugesandt. Weist dieses die obengenannten Leistungen aus, ist diesem Ausdruck auch ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung beigelegt.

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zu dem "Kundengespräch / Teambesprechung" mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen im Fach Kundengespräch / Teambesprechung dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet (in der Regel unmittelbar nach der Abnahme des "Kundengesprächs / Teambesprechung"). Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Die Prüfung ist bestanden, wenn durch die mündliche Ergänzungsprüfung in dem betreffenden Fach mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden, und die erforderlichen 250 Punkte erreicht wurden.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).